

Bestattungs- und Friedhofreglement

Friedhof Schachen



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Personenbezeichnung
- Art. 3 Zuständigkeit
- Art. 4 Vollzug
- Art. 5 Ausnahmen
- Art. 6 Rechtsmittel

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

- Art. 7 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalls
- Art. 8 Leichenschau
- Art. 9 Anordnung der Bestattung
- Art. 10 Einsargen, Transport
- Art. 11 Aufbahrung
- Art. 12 Anspruch auf Bestattung
- Art. 13 Bestattungszeiten
- Art. 14 Art der Bestattung
- Art. 15 Kremation
- Art. 16 Ort der Bestattung, Konfession
- Art. 17 Bestattungskosten bei Einwohnern
- Art. 18 Bestattungskosten bei Auswärtigen
- Art. 19 Kirchen und Abdankung
- Art. 20 Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan
- Art. 21 Allgemeines Verhalten

III. Grabstätten (Details der Gräber siehe Anhang A)

- Art. 22 Beisetzungsmöglichkeiten
- Art. 23 Familiengräber
- Art. 24 Gemeinschaftsurnengrab
- Art. 25 Zuweisung der Grabfelder
- Art. 26 Zusätzliche Urnenbeisetzung
- Art. 27 Grabesruhe
- Art. 28 Aufhebung der Grabfelder

IV. Grabmäler (Details der Grabmäler siehe Anhang A)

- Art. 29 Einheitliches Grabkreuz
- Art. 30 Individuelle Grabzeichen
- Art. 31 Richtlinien
- Art. 32 Zurückweisung und Entfernung von Grabzeichen
- Art. 33 Zeitpunkt der Aufstellung
- Art. 34 Aufstellung auf Verfügung des Gemeinderates
- Art. 35 Unterhaltungspflicht

V. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

- Art. 36 Einfassungen
- Art. 37 Individuelle Bepflanzung der Gräber
- Art. 38 Flächen für individuelle Grabbepflanzungen
- Art. 39 Vernachlässigung des Unterhaltes
- Art. 40 Abfälle, leere Gefässe

VI. Haftung, Aufsicht, Strafbestimmung

- Art. 41 Rechnungsstellung
- Art. 42 Haftung
- Art. 43 Schadenersatz
- Art. 44 Friedhofaufsicht
- Art. 45 Strafbestimmung

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 46 Übergangsbestimmungen
- Art. 47 Aufhebung des bisherigen Rechts
- Art. 48 Inkraftsetzung

ANHANG A Ausführungsvorschriften für Grabstätten und Grabmäler

- A. Massangaben für die Grabstätten
 1. Reihengräber für Erdbestattungen
 2. Reihengräber für Urnenbestattungen
 3. Familiengräber für Erdbestattungen
 4. Grabfeld für Urnen mit gemeinsamem Grabzeichen (Gemeinschaftsurnengrab)
- B. Massangaben für die Grabmäler
 - I. Massangaben
 - Reihengräber
 - Familiengräber
 - II. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

ANHANG B Gebührenordnung

Der Gemeinderat Untersiggenthal erlässt, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990, das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Das vorliegende Reglement regelt die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Untersiggenthal.

Art. 2

Personenbezeichnung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 3

Zuständigkeit Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde Untersiggenthal. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 4

Vollzug Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) der Gemeindeammann
- b) das Bestattungsamt (Gemeindekanzlei)
- c) die Abteilung Bau und Planung
- d) die Werkdienste

Art. 5

Ausnahmen Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

Art. 6

Rechtsmittel Gegen die gestützt auf die Bestattungsverordnung oder das kommunale Bestattungs- und Friedhofreglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Aarau, Beschwerde erhoben werden.

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

Art. 7

Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Bestattungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden (Art. 35 Zivilstandsverordnung ZStV).

Art. 8

Leichenschau ¹ Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen durch den Arzt.

² Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt oder, wenn ein solcher fehlt bzw. wenn er ablehnt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Wenn der Bezirksarzt verhindert ist, kann er die Leichenschau einem anderen Arzt übertragen (§§ 1 und 2 kantonale Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion vom 9. Dezember 1946).

Art. 9

- Anordnung der Bestattung
- ¹Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn vom behandelnden Arzt die Freigabe zur Bestattung und vom zuständigen Zivilstandsamt die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegen (§ 11 Abs. 2 Bestattungsverordnung).
- ²Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Bestattungsamt kann nach Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

Art. 10

- Einsargen, Transport
- ¹Das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt durch die vom Bestattungsamt beauftragten Personen oder Unternehmen.
- ²Nach Feststellung des Todes ist die Leiche (in der Regel umgehend, falls die Angehörigen keine zeitlich befristete Totenwache im Heim des Verstorbenen wünschen) in das Friedhofgebäude (Katafalkanlage) oder in das Krematorium zu überführen.
- ³Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt.

Art. 11

- Aufbahrung
- Der Leichnam kann von den Angehörigen nach Vereinbarung mit dem Bestattungsamt in der Katafalkanlage oder im Aufbahrungsraum des Krematoriums aufgesucht werden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen auf ärztliche oder polizeiliche Veranlassung hin.

Art. 12

- Anspruch auf Bestattung
- ¹Alle Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Untersiggenthal haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Schachen. Eine Ausnahme erfolgt nur, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt.
- ²Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn besondere Beziehungen zur Gemeinde Untersiggenthal bestehen oder wenn eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab erfolgt. Über die Gesuche entscheidet das Bestattungsamt.

Art. 13

- Bestattungszeiten
- Das Bestattungsamt setzt, im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrämtern, das Datum der Bestattung fest. Die Bestattungszeiten werden vom Gemeinderat im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden festgelegt und/oder abgeändert.

Art. 14

- Art der Bestattung
- ¹Die Art der Bestattung (Erdbestattung oder Einäscherung) richtet sich primär nach dem Wunsch der verstorbenen Person.
- ²Besteht über die Art der Bestattung keine Anweisung des Verstorbenen, so entscheiden die nächsten Angehörigen.
- ³Fehlen Willensäußerungen oder können sich die Angehörigen nicht einigen, ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsurnengrab an.

Art. 15

- Kremation
- ¹Das Bestattungsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit den Angehörigen und nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium fest.
- ²Das Abholen der Urne beim Krematorium Baden erfolgt in der Regel durch die Gemeinde. Für die Überbringung von Urnen aus anderen Krematorien trifft das Bestattungsamt mit den Angehörigen entsprechende Vereinbarungen.

Art. 16

- Ort der Bestattung, Konfession
- ¹In der Regel erfolgt die Bestattung des Verstorbenen auf dem Friedhof Schachen.
- ²Das Gemeinschaftsurnengrab steht allen Personen zur Verfügung.

Art. 17

- Bestattungskosten von Einwohnern
- ¹Für verstorbene Einwohner, die in der Gemeinde beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde die im Anhang aufgelisteten Leistungen und Kosten der Bestattung.
- ²Alle übrigen Leistungen und Kosten sind durch die Angehörigen zu übernehmen.
- ³Alle im Anhang festgehaltenen Kostenangaben sind indexgebunden und können vom Gemeinderat bei Bedarf entsprechend geändert werden.
- ⁴Sofern ein Einwohner von Untersiggenthal auswärts verstirbt und in Untersiggenthal bestattet wird, übernimmt die Gemeinde Untersiggenthal ebenfalls die vorgenannten Leistungen.
- Wenn ein Einwohner auswärts bestattet wird, übernimmt die Gemeinde Untersiggenthal von den vorgenannten Leistungen nur diejenigen, die in der Gemeinde Untersiggenthal anfallen.

Art. 18

- Bestattungskosten bei Auswärtigen
- ¹Wenn für die Gemeinde gemäss Art. 12 Abs. 1 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Untersiggenthal wünschen, in vollem Umfange kostenpflichtig.
- ²Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten werden in der Gebührenordnung (Anhang B) festgelegt.

Art. 19

- Kirchen und Abdankung
- ¹Die beiden Kirchen stehen den Pfarrämtern der römisch-katholischen resp. der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde für die Abdankungsfeier zur Verfügung.
- ²Alle anderen Religionsgemeinschaften können mit dem Einverständnis des zuständigen Pfarramtes die Kirchen für die Abdankungen benützen.
- ³Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, haben die Angehörigen (sofern gewünscht) für allfällige Ansprachen selber besorgt zu sein.

Art. 20

- Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan
- Das Bestattungsamt und die Abteilung Bau und Planung führen ein Bestattungsregister und ein Gräberverzeichnis mit Beisetzungsplan.

Art. 21

Allgemeines Verhalten

¹ Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Hunde sind an der Leine zu führen.

² Innerhalb des Friedhofs sind insbesondere untersagt:

- lärmiges Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Behindertenfahrzeuge und betriebsnotwendige Fahrten)
- das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

III. Grabstätten (Details der Gräber siehe Anhang A)

Art. 22

Beisetzungsmöglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattung. Zusätzlich können bis 2 Urnen beigesetzt werden
- b) Reihengrab für Urnen. Zusätzlich kann 1 Urne beigesetzt werden
- c) Familiengrab für zwei Erdbestattungen. Zusätzlich können bis 4 Urnen beigesetzt werden.
- d) Grabfeld für Urnenbeisetzung mit oder ohne Namensnennung (Gemeinschaftsurnengrab)

Art. 23

Familiengräber

¹ In Familiengräbern können grundsätzlich nur Familienangehörige bestattet werden.

² Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird beim ersten Todesfall durch Bezahlung der entsprechenden Gebühr erworben.

³ Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt 50 Jahre ab der ersten Bestattung. In den letzten 25 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden.

⁴ Die infolge Mehraufwand entstehenden Kosten haben die Angehörigen zu tragen. Ebenso gehen die bei der zweiten Erdbestattung zusätzlich anfallenden Kosten zulasten der Angehörigen.

⁵ Bei Platzknappheit besteht kein Anspruch auf ein Familiengrab.

Art. 24

Gemeinschaftsurnengrab

¹ Dem Gemeinschaftsurnengrab auf dem Friedhof können Urnen unabhängig von der Konfession der Verstorbenen beigesetzt werden.

² Auf dem Gemeinschaftsurnengrab dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Auf der dafür vorgesehenen Stelle können Grabschmuck, Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen niedergelegt werden.

³ Der Name des Verstorbenen kann auf dem vorgesehenen Schriftträger eingraviert werden. Die Beschriftung wird vom Bestattungsamt auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben.

⁴ Das Begehen des Grabfeldes ist nur während der Urnenbeisetzungs-Zeremonie gestattet.

Art. 25

Zuweisung der Grabfelder Die Bestattungen erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern chronologisch nach Bestattungstermin.

Art. 26

Zusätzliche Urnenbeisetzung ¹Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

²Die Benützungsfrist des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

³In der Regel sollen in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Art. 27

Grabesruhe ¹Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungs- und für Urnengräber mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

Art. 28

Aufhebung der Grabfelder ¹Müssen Grabfelder oder Familiengräber zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so wird dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt (§ 13 Bestattungsverordnung).

²Die Angehörigen erhalten damit Gelegenheit, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen.

³Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf entfernt werden, so fällt das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände an die Gemeinde Untersiggenthal, ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen.

⁴Die Kosten für die Abräumung gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde.

IV. Grabmäler (Details der Grabmäler siehe Anhang A)

Art. 29

Einheitliches Grabkreuz Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Name, Vorname und Todesjahr. Dieses soll später durch die Angehörigen durch ein anderes Grabzeichen ersetzt werden. Auf dem Gemeinschaftsurnengrab wird das Grabkreuz nach der Beisetzung auf den Blumenträger (Betonband vor dem Schrifträger) gestellt und spätestens nach der Gravur des Namens in den Schrifträger durch die Werkdienste entfernt.

Art. 30

Individuelles Grabmal Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich jedoch in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Art. 31

- Richtlinien ¹Die Darstellung und die Beschaffenheit der Grabmäler richten sich im Allgemeinen nach den Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister sowie nach den besonderen Bestimmungen im Anhang A dieses Reglementes.
- ²Bei Abweichungen ist vorgängig beim Gemeinderat ein Gesuch zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Das Gesuch hat eine Skizze sowie die Bezeichnung des Materials und dessen Art der Bearbeitung zu enthalten.

Art. 32

- Zurückweisung und Entfernung von Grabzeichen Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglementes (inkl. Anhang A) nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 33

- Zeitpunkt der Aufstellung ¹Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern frühestens 9 Monate, auf Urnengräbern frühestens 3 Monate, nach der Beisetzung gesetzt werden.

Art. 34

- Aufstellung auf Verfügung des Gemeinderates Der Gemeinderat ist befugt, ein schlichtes Grabmal auf Kosten der Angehörigen errichten zu lassen, wenn diese trotz Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht selbst dafür besorgt sind.

Art. 35

- Unterhaltspflicht ¹Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.
- ²Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.
- ³Grabsteine, die nach Aufforderung des Bestattungsamtes oder des Gemeinderates nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

V. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

Art. 36

- Einfassungen Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien, wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet. Die von der Gemeinde ausgeführten Grüneinfassungen sind zu belassen.

Art. 37

Individuelle
Bepflanzung
der Gräber

¹ Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen.

² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume, hoch wachsende Sträucher, nicht einheimische Pflanzen usw.).

³ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind auf Höhe der Grabsteine zurückzuschneiden oder ganz zu entfernen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Werkdienste ausgeführt.

⁴ Auf dem Gemeinschaftsurnengrab ist die individuelle Bepflanzung untersagt, es gelten die Bestimmungen im Anhang (A 4).

Art. 38

Flächen für
individuelle
Grabbepflan-
zungen

Die Fläche, die für den individuellen Grabschmuck zur Verfügung steht, entspricht der Grabfläche.

Art. 39

Vernachlässigung
des
Unterhaltes

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind auf dessen Anweisung hin durch den Friedhofgärtner mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 40

Abfälle, leere
Gefässe

Welke Kränze, Blumen usw. sind zu beseitigen. Die Werkdienste sind befugt, leere Gefässe oder unansehnlich gewordenen Grabschmuck zu entfernen.

VI. Haftung, Aufsicht, Strafbestimmung

Art. 41

Rechnungs-
stellung

Sämtliche Gebühren und Kosten, die gemäss diesem Reglement von den Angehörigen zu tragen sind, werden durch das Bestattungsamt in Rechnung gestellt.

Art. 42

Haftung

Die Gemeinde und die Kirchgemeinden übernehmen keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge Naturereignisse entstehen.

Art. 43

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 44

Friedhofaufsicht Die mit dem Vollzug dieses Reglementes und dem Unterhalt des Friedhofes beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände.

Art. 45

Strafbestimmung Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht die Voraussetzungen einer Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen erfüllt sind.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46

Übergangsbestimmungen Die Bestimmungen über die Grabgestaltung des vorliegenden Reglementes gelten nicht für die bestehenden Grabfelder.

Art. 47

Aufhebung des bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Untersiggenthal vom 15. April 1969.

Art. 48

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2007

Kenntnisnahme durch das evangelisch-reformierte Pfarramt am 18. September 2007

Kenntnisnahme durch das römisch-katholische Pfarramt am 12. September 2007

Untersiggenthal, 1. Januar 2008

GEMEINDERAT UNTERSIGGENTHAL

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Marlène Koller

Stephan Abegg

ANHANG A

Ausführungsvorschriften für Grabstätten und Grabmäler

Diese Vorschriften gelten für den Friedhof Schachen

A. Massangaben für die Grabstätten

1. Reihengräber für Erdbestattungen mit individuellen Grabzeichen

Es gelten folgende Masse:	Länge (m)	Breite (m)	Tiefe (m)
	1.80	1.05	1.50

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

2. Reihengräber für Urnen mit individuellen Grabzeichen

Es gelten folgende Masse:	Länge (m)	Breite (m)	Tiefe (m)
	1.20	0.80	0.80

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

3. Familiengräber für Erdbestattungen mit individuellen Grabzeichen

Es gelten folgende Masse:	Länge (m)	Breite (m)	Tiefe (m)
Für 2 Erdbestattungen	2.00	2.00	1.50

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

Bei den vorstehenden Massangaben handelt es sich um Richtmasse. Minimale Massabweichungen nach Fertigstellung der Grabstätten sind möglich.

4. Grabfeld für Urnen mit gemeinsamem Grabzeichen, mit oder ohne Namensnennung

Urnen-Gemeinschafts-grabfeld

Nach Belegungsplan werden Flächen für ein Urnen-Gemeinschaftsgrab ausgeschieden.

Auf diesem Grabfeld werden die Urnen in der Rasenfläche beigegeben. Es erfolgt keine Markierung der Grabstelle.

Eine Namensnennung der hier Bestatteten erfolgt auf Wunsch auf einem gemeinsamen Schriftträger. Angehörige der hier Bestatteten haben die Kosten für eine eventuelle Namensinschrift zu übernehmen (siehe Gebührentarif im Anhang).

Auf individuellen Blumenschmuck auf der Grabstätte muss verzichtet werden. Blumen dürfen auf den speziell hierfür ausgeschilderten Platz hingelegt werden.

Die Werkdienste entfernen verwelkte Blumen.

B. Grabmäler

I. Massangaben

Reihengräber

Für Reihengräber gelten folgende Höchst- bzw. Mindestmasse:	Maximale Höhe	Maximale Tiefe	Maximale Breite	Minimale Dicke
Erdbestattungsgräber				
– stehend	120 cm		60 cm	12 cm
– liegend		60 cm	50 cm	10 cm
Urnengräber				
– stehend	110 cm		60 cm	12 cm
– liegend		60 cm	45 cm	10 cm

Familiengräber

Für Familiengräber gelten folgende Höchst- bzw. Mindestmasse:	Maximale Höhe	Maximale Breite	Minimale Breite	Minimale Dicke
Stehendes Denkmal in freier künstlerischer Form (Figur, Kreuz)	150 cm	140 cm		20 cm
Stehendes Denkmal in Blockform, Querformat	100 cm	140 cm	100 cm	20 cm
Stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat	130 cm		80 cm	20 cm
	Maximale Höhe	Maximale Tiefe	Maximale Breite	Minimale Dicke
Liegeplatten		80 cm	115 cm	15 cm

II. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Gesamtbild

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine eine schmale Form, niedrige Steine eine breite Form aufweisen. Die vorgeschriebene maximale Höhe sollte nicht um mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen. Die Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein. Sofern als Grabmal eine freie künstlerische Form oder ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden.

Gestaltung und Materialien von Grabmälern

Werkstoffe

Als Werkstoffe für Grabmäler werden speziell empfohlen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.

Von den Natursteinarten werden besonders empfohlen: Marmor, Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granit, Gneis und Serpentin. Andere Materialien dürfen ausnahmsweise verwendet werden, sofern sie auch künstlerisch gestaltet sind.

Zulässige geschliffene Steine: alle Granite und Serpentine sowie harte Marmore.

Unzulässig sind: weisser Marmor, Rosamarmor, Wachauer-Marmor.

Bearbeitung

Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen und Einwachsen von ganzen Steinflächen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet. Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.

Form und Gestaltung

Alle Grabmäler müssen auf ein Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Schrift und gute Grössenverhältnisse zu legen. Schrift und Schmuck müssen fachgerecht ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Unzulässig sind aufgemalte Beschriftungen oder versilberte Inschriften.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Richtlinien

Die Darstellung und die Beschaffenheit der Grabmäler richten sich im Allgemeinen nach den Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister.

ANHANG B

Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Landesindex der Gebühren per März 2006 mit 100.0 Pkt. (Basis Dezember 2005)

1. Beisetzung in Untersiggenthal von Einwohnern (Art. 17)

- 1.1. Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde
- Administration durch das Bestattungsamt
 - Kosten eines einfachen Standardsarges und Einsargen
 - Zur Verfügungsstellung eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung
 - Öffnen und Herrichten des Grabes
 - überführen der Leiche vom Sterbeort in der Region auf den Friedhof oder ins Krematorium Baden
 - Abholen der Urne im Krematorium Baden und überführen auf den Friedhof
 - Beisetzung des Sarges oder der Urne
 - Umrandung des Grabes mit einheitlichen wintergrünen Pflanzen resp. Rasensaat
 - Trittplatten zwischen den Gräbern
 - Einheitliches Grabkreuz mit Beschriftung
(Auflistung vollständig)
- 1.2. Kostenübernahme durch die Angehörigen
- Kosten des Krematoriums (z.B. Kühl- und Schauzelle, Krematorium, Urne)
 - Mehrkosten für gewünschte Sargspezialausführungen
 - Grabstein, Beschriftung und Lieferung bei einem Reihengrab
 - Einmaliger Pauschalbetrag von Fr. 1 000.00 für die Beisetzung im Gemeinschaftsurnengrab und Kostenübernahme für die Gravur des Schrifträgers

(Auflistung nicht abschliessend)

2. Gebühren für die Benützung eines Grabplatzes

a) Einheimische (Anhang B 1.2)

Reihengräber	unentgeltlich
Gemeinschaftsurnengrab	Fr. 1'000.00
Gravur Schrifträger nach Aufwand (zurzeit Fr. 28.00/Zeichen)	

b) Auswärtige (Art. 18)

	Reihengrab für Erdbestattung	Reihengrab für Urnen	Gemeinschafts- urnengrab
aa) Kinder und Erwachsene	Fr. 1'000.00	Fr. 1'000.00	Fr. 2'000.00 Gravur Schrifträger nach Aufwand
b) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	Fr. 400.00	Fr. 400.00	

c) Familiengräber (Art. 23)

	Familiengrab für max. 2 Erdbestattungen	Beisetzung einer Urne in bestehendes Familiengrab
aa) Gemeindegewohner	Fr. 4'000.00	unentgeltlich
bb) Auswärtige	Fr. 6'000.00	unentgeltlich

Die Kosten für die Bestattung von Auswärtigen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 29. November 2007

Inkraftsetzung am 1. Januar 2008